

XXVI. Abschnitt.

Das Seewesen.

1. Kapitel

Allgemeines.

Die Reichs-Verfassung bestimmt in Art. 4, Ziff. 7 und 9, daß der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung derselben auch unterliegen:

die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Ausland, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See, desgleichen die Seeschiffahrtszeichen: Leuchtfeuer, Leucht-
Baken und sonstige Tagesmarken. (Weisg vom 3. März 1873 S. 47.)

Auf diesem wichtigen Gebiete ist die Reichsgesetzgebung in vor-
gehender Weise tätig gewesen und es ist auch in Anbetracht der Be-
deutung des Seewesens nach Art. 8, Ziff. 2 u. Abs. 2 im Bundesrat
aus seiner Mitte für das Seewesen ein dauernder Ausschuß, dessen
Mitglieder vom Kaiser ernannt werden, gebildet.

Im Seerecht unterscheidet man zwei Verkehrsarten:

1. die Seeschifffahrt in den deutschen Hafenplätzen im Verkehr mit
außerdeutschen Häfen, die eigentliche Seeschifffahrt, und
2. die Küstenschifffahrt, d. h. die Schifffahrt an den Küsten eines
und desselben Landes.

Die geltenden Vorschriften sind enthalten in:

- Gesetz vom 10. Juni 1883 S. 105, betr. die Reichskriegsflotten;
Gesetz vom 22. Juni 1890 S. 319, betr. das Flaggenrecht der
Kaufahrtschiffe;
Bekanntmachung vom 10. November, Zentralbl. S. 380, betr.
Ausführungsbestimmungen zu § 25 des Flaggenrechtes vom
22. Juni 1890;
Verordnung vom 21. August 1900 S. 807, und Zentralbl. S. 515,
betr. das Zeigen der Nationalflagge durch Kaufahrtschiffe;